

Hausordnung der Ludwig-Erhard-Schule

1 Vorwort

Die Schule ist ein Ort des Lernens und vermittelt notwendiges Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Unserem Leitbild entsprechend ist es Aufgabe aller am Schulleben Beteiligten, in einem ansprechenden und ordentlichen Arbeitsumfeld und einer angenehmen Arbeitsatmosphäre zu einem freundlichen Miteinander beizutragen.

2 Räumlicher und persönlicher Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für das Schulgelände, die Sportaußenanlagen, die Sporthalle und für die Schulgebäude der Ludwig-Erhard-Schule und umfasst auch die an den Trägerverein des Bistros vermieteten Räumlichkeiten. Für einzelne Bereiche oder Räume können gesonderte Nutzungsordnungen erlassen werden.

Die Hausordnung gilt sinngemäß für alle Personen, die sich im Geltungsbereich der Hausordnung aufhalten.

3 Verhalten und allgemeine Umgangsformen

- 3.1 Höflichkeit, Rücksichtnahme und gegenseitige Hilfe im persönlichen Umgang sind Voraussetzungen und Ziele des schulischen Zusammenlebens. Jede Schülerin und jeder Schüler trägt durch Auftreten, Benehmen und Verhalten zum reibungslosen Unterrichtsbetrieb bei.
- 3.2 Gewalt in jeder Form – auch verbal – wird nicht geduldet. Gegen Gewalttäter werden Ordnungsmaßnahmen ergriffen, die zum Ausschluss aus der Schule führen können.
- 3.3 Das Mitbringen und Tragen von Waffen aller Art ist verboten. Das Verbot gilt auch für alle anderen gesundheitsgefährdenden Stoffe und Gegenstände. Laserpointer dürfen nur zu unterrichtlichen Zwecken und mit ausdrücklicher Genehmigung des zuständigen Lehrers eingesetzt werden.
- 3.4 Soweit die zuständigen Schulgremien für das laufende Schuljahr die Beibehaltung eines Raucher-bereiches beschlossen haben, ist dort das Rauchen für Volljährige erlaubt. Diese haben einen gültigen Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3.5 Der Konsum alkoholischer Getränke ist auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich verboten. Bei Drogenkonsum und –handel muss mit einer Anzeige gerechnet werden.
- 3.6 In den Klassenzimmern sind Mobiltelefone grundsätzlich abzuschalten und in den Taschen zu verwahren. Diese Regelung gilt auch beim Schreiben von Klassenarbeiten. Außerhalb der Klassenzimmer ist die Nutzung von Mobiltelefonen erlaubt, soweit dadurch keine Störung verursacht wird. Die Schulleitung kann Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Musikwiedergabegeräte dürfen nur außerhalb der Unterrichtszeit und nur so benutzt werden, dass keine Störungen davon ausgehen.
- 3.7 Ton- und Bildaufnahmen auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Schulleitung zulässig.
- 3.8 Das Anbringen von Werbung und Plakaten sowie das Verteilen von Prospekten, Handzetteln und Warenproben ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulleitung zulässig. Ebenso bedarf das Anbieten von Waren einer solchen Genehmigung.
- 3.9 Minderjährigen Schülern ist das Verlassen des Schulgeländes während des Unterrichtstages (z. B. in Pausen oder Freistunden) nur mit Genehmigung gestattet.

4 Ordnung und Sauberkeit

- 4.1 Jede Schülerin und jeder Schüler ist für die Sauberkeit von Schulgebäude, Sporthalle und Schulgelände verantwortlich. Verunreinigungen und Beschädigungen führen zur Schadensersatzpflicht und zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 90 des Schulgesetzes.
- 4.2 Abfälle (auch Zigarettenkippen) müssen stets in die dafür vorgesehenen Behältnisse gegeben werden. Sorgfältige Trennung der Abfälle leistet einen Beitrag zum Umweltschutz und reduziert die Kosten der Abfallbeseitigung.

- 4.3 Im gesamten Geltungsbereich der Hausordnung gilt Kaugummiverbot.
- 4.4 Verschmutzungen der Schule sind zu vermeiden. Daher dürfen offene Getränke (z.B. Coffee-To-Go-Becher, Tassen, nicht dicht verschließbare Behältnisse), Eiscreme und warme Mahlzeiten nur im Bistro oder im Foyer eingenommen werden.
- 4.5 Beim Verlassen der Klassenzimmer am Ende des Unterrichtstages ist die Tafel zu säubern, sind die Fenster zu schließen, die Stühle hochzustellen, alle Lichter sowie der Tageslichtprojektor, der Bildschirm des Klassenzimmer-PC und – soweit vorhanden – der Beamer abzuschalten. Die Klassenzimmertüre wird anschließend vom Lehrer abgeschlossen.

5 Unterricht und außerunterrichtliche Veranstaltungen

- 5.1 Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich an allen Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, auch wenn diese außerhalb der üblichen Unterrichtszeit und außerhalb des Schulgeländes stattfinden.
- 5.2 Die Unterrichtszeiten sind verbindlich. Über vorzeitige Entlassung aus dem Unterricht in begründeten Einzelfällen entscheidet der Fachlehrer; über regelmäßige vorzeitige Entlassung entscheidet die Schulleitung.
- 5.3 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich zeitnah, z. B. im Intranet der Schule oder auf den Schulseiten im Internet, über aktuelle Stundenplanänderungen bzw. Vertretungen zu informieren.
- 5.4 Sollte eine Klasse 10 Minuten nach Stundenbeginn noch ohne Lehrer sein, müssen der Klassensprecher oder sein Stellvertreter diesen Sachverhalt unverzüglich im Sekretariat melden.

6 Unterrichtsversäumnisse

- 6.1 Grundsätzlich gilt die Schulbesuchsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 6.2 Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten, im Übrigen die volljährigen Schüler selbst. Die Entschuldigung hat bei bis zu eintägigen Fehlzeiten am Folgetag, ansonsten spätestens am zweiten Fehltag beim Klassenlehrer zu erfolgen. Dies kann mündlich, telefonisch, elektronisch oder in schriftlicher Form geschehen. Im Falle telefonischer oder elektronischer Entschuldigung ist eine schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.
- Bei minderjährigen Schülern muss die Entschuldigung von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Bei Berufsschülern erfolgt eine Kenntnisnahme des Ausbildungsbetriebes.
- 6.3 Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Bei auffällig häufigen Erkrankungen kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Die Kosten hierfür sind vom Entschuldigungspflichtigen zu tragen.
- 6.4 Verspätet eingegangene Entschuldigungen oder nachträglich ausgestellte ärztliche Bescheinigungen können abgelehnt werden; die entsprechende Fehlzeit gilt dann als unentschuldigt. Bei unentschuldigtem Fehlen muss mit einer Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme im Sinne von § 90 Schulgesetz sowie Nachholen des versäumten Unterrichts gerechnet werden. Außerdem kann das Fernbleiben vom Unterricht als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 92 Schulgesetz geahndet werden. Die Anzahl der Fehlzeiten kann im Zeugnis eingetragen werden.
- 6.5 Erkrankt ein Schüler während des Schulbesuchs, muss er sich beim unterrichtenden Lehrer und im Sekretariat abmelden, damit der gefahrlose Heimweg des Schülers sichergestellt und ggf. ein Erziehungsberechtigter benachrichtigt werden kann.

Bei Berufsschülern ist darüber hinaus auch der Ausbildungsbetrieb zu verständigen.

7 Befreiung / Beurlaubung vom Unterricht und außerunterrichtlichen Veranstaltungen

- 7.1 Eine Befreiung vom Unterricht kann bei Vorliegen zwingender Gründe auf vorherigen schriftlichen Antrag erfolgen. Bei Unterrichtsbefreiungen bis zu zwei Schultagen entscheidet der Klassenlehrer, alle anderen Befreiungsanträge sind über den Klassenlehrer der Schulleitung vorzulegen.
- 7.2 Die Schüler sind verpflichtet, persönliche Termine in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.
- 7.3 Schüler, die während der Unterrichtszeit an einer Feier ihrer Religionsgemeinschaft teilnehmen wollen, müssen dies schriftlich eine Woche vorher beantragen. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei

volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen. Bei Berufsschülern muss der Auszubildende den Antrag gegengezeichnet haben. Ohne Antrag wird das Fehlen als unentschuldig gewertet.

- 7.4 Unmittelbar vor und nach den Ferien ist an eine Unterrichtsbefreiung ein besonders strenger Maßstab anzulegen.
- 7.5 Über die Befreiung von einer Unterrichtsstunde entscheidet der Fachlehrer, von einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung der Klassenlehrer. Über die Befreiung von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Fächern entscheidet die Schulleitung. Der Schüler kann verpflichtet werden, während dieser Zeit am Unterricht in einer anderen Klasse oder Gruppe teilzunehmen. Bei Berufsschülern sind Befreiungen dem Auszubildenden mitzuteilen.
- 7.6 Schüler werden vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Befreiung wird nur auf rechtzeitigen Antrag gewährt. Für minderjährige Schüler können Anträge schriftlich von den Erziehungsberechtigten, für volljährige Schüler von diesen selbst gestellt werden. Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

8 Verhalten bei Alarm

Alle Schülerinnen und Schüler haben sich mit den in den Klassen- und Fachräumen sowie den Fluren aushängenden Anweisungen vertraut zu machen. Wenn die Schulgebäude geräumt werden müssen, begeben sich alle im Schulgebäude bzw. in der Sporthalle anwesenden Personen zügig in den Sammelbereich (Außensportgelände) und warten weitere Anweisungen ab. Der Sammelbereich darf nicht eigenmächtig verlassen werden. Im Alarmfall dürfen Mobiltelefone nur benutzt werden, um Hilfe anzufordern. Ansonsten müssen die Übertragungskapazitäten für den Gebrauch durch Rettungskräfte und für Koordinierungsaufgaben freigehalten werden.

9 Parken auf dem Schulgelände

Auf dem Parkplatz gelten die StVO und die ergänzenden Regelungen der Parkordnung. Krafträder sind auf der extra gekennzeichneten Krafträderparkfläche abzustellen.

Die gekennzeichneten Parkplätze zwischen Freibadzufahrt und der Zufahrt zum Hintereingang der Schule stehen nur den Mitarbeitern der Schule zur Verfügung.

Das Befahren des Pausenhofs mit Fahrzeugen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Schulleitung gestattet.

10 Haftungsbeschränkung

Das Mitbringen von Gegenständen der Schüler zum Schulbesuch erfolgt auf eigene Gefahr.

Für abhandengekommene oder zerstörte Wertsachen und Gegenstände, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch dienen oder für den Unterricht benötigt werden (z. B. Schmuck, elektronische Geräte) wird von der Schule grundsätzlich kein Ersatz geleistet.

Insbesondere an Tagen, an denen die Schüler Sportunterricht haben, sollten sie keine Wertsachen bzw. dem Schulbesuch nicht unmittelbar dienende Gegenstände mitbringen, da diese nicht von der Schule sicher verwahrt werden können und die Schule dafür keine Haftung übernimmt.

Den Schülern wird empfohlen, den vorhandenen Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz zu überprüfen.

11 Weisungsbefugnis

Neben der Schulleitung, die das Hausrecht im Auftrag des Schulträgers ausübt, sind alle aufsichtführenden Lehrer und Bedienstete des Schulträgers weisungsbefugt. Ebenso sind die Mitarbeiter der Juniorenfirmen und des Kreismedienzentrums in ihren Räumlichkeiten gegenüber Besuchern weisungsbefugt.